

Hand angelegt war, oder ob sie sich nicht wenigstens theilweise aus älteren Sammlungen Anderer zusammensetzte, vermag ich nicht zu entscheiden; jedenfalls aber mahnt diese Erkenntnis aufs neue zur Vorsicht bei Rückschlüssen auf den Abschreiber aus den Urkunden selbst. Hiermit im Zusammenhang steht aber auch die Unzuver-

Diplom DO III. 185, das im Original erhalten und angeblich danach von Freher, Orig. Palat. gedruckt ist. Alle drei DD. sind auch unter den Abschriften Schotts in mehrfacher Copie vorhanden. DO I. 66 in H. 582 (n. 38, von anderer Hand nachgetragen) ohne Angabe, und in 'Hunds-rück' Beil. n. 2 'ex chartul. monast. Ravangirsb.' (in einem anderen Ms. Schotts: 'Ravangirsburg' wird das D. nach Würdtwein citiert!); DO III. 185 in H. 582 n. 62 (mit durchstrichener Jahreszahl am Rande) ohne Angabe, und in 'Hunds-rück' Beil. n. 5 'ex cartul. monasterii Ravangirsb.' (in Schotts 'Ravangirsburg' wird ein Fragment des D. nach Freher, Or. Palat. II, 44 gegeben mit Abweichungen, die auch in den anderen Abschriften wiederkehren); DO III. 234 in H. 582 n. 63 (mit durchstrichener Jahreszahl am Rande) ohne Angabe, und in 'Hunds-rück' Beil. n. 6 'ex cartulario monast. Ravangrsb. (!)'. Nun besteht zwar die Möglichkeit, dass Schott etwa durch Vermittlung Grüsners dessen Abschriften in allen drei Fällen benutzt hat (denn auch die Abschriften von DO III. 185 stehen dem Original nirgends näher als Freher, theilen dagegen dessen Fehler, woraus sich ergeben würde, dass Freher zwar das Original gesehen — er giebt Dorsualnoten an —, nicht aber seinen Text daher erhalten hat). Wahrscheinlich ist aber, dass Schotts Abschriften trotz einzelner Abweichungen einfach auf Würdtwein und Freher zurückgehen. Keinesfalls sind sie jedoch unter sich von einander abhängig, sondern müssen von verlorenen Copien abgeleitet werden, wie aus den Lesarten, die freilich nicht vollständig in der Ausgabe der MG. verzeichnet sind, hervorgeht.

Von den beiden DD O I. 66 und O III. 234 finden sich übrigens in einem Convolut aus dem Nachlass Lamey's, enthaltend Abschriften und Regesten von Kaiserurkunden von Konrad I. bis Konrad III. (General-Landesarchiv zu Karlsruhe mit der Signatur 991—992; vgl. Inventar I, 267) noch zwei Abschriften vielleicht von Lamey's Hand, die ebenfalls aus einem, wohl mit dem von Würdtwein und Grüsner benutzten identischen Ravengirsburger Copiar stammen, wie aus der im zweiten Falle beigegebenen ausführlicheren Beschreibung zu entnehmen ist: 'Aus dem in der Abtey Clausen aufbewahrten Ravengiersburger Lagerbuch p. 65 vers. Die folgende acht Blätter sind herausgerissen. Das Buch ist aō 1517 p notarium Johan Schauff vidimirt'. Die erstere Abschrift enthält nur die Angabe 'ex archiv. abbat. Clausen'. Ich verzeichne hier die wesentlicheren Lesarten gegenüber dem in der Ausgabe der MG. gebotenen Text, die vielfach mit denen Würdtweins übereinstimmen:

DO I. 66, p. 147, Z. 1 nuncupato = AC; Z. 2 Dunzonem = C!; Z. 4 firmiter iubemus (et fehlt); hiis mancipiis = AC!; Z. 7 *hinter* iussimus ein et (= A!) *nachträglich durchstrichen*; Z. 8 domini (= AB); Z. 9 archicappellani recognovimus (= ABC).

DO III. 234 (als 'fragmentum diplomatis' bezeichnet), p. 649, Z. 19 dilecte sororis = C (= VU!); Hildibaldi = C; Z. 20 Eggehardi; Donnissa = C; Z. 21 Nagouue vocitato ac = BC; sita = AC; Z. 22 pertinentibus = AC; Z. 23 silvis feretris venacionibus; Z. 27 vendere si non magis. Auch dieses Lagerbuch ist nach gütiger Mittheilung des Kgl. Staatsarchivs zu Coblenz heute verschollen.